

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|---------------------|---|------------------|
| 17. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 1964 | Nummer 60 |
|---------------------|---|------------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 20310 | 21. 4. 1964 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. März 1964. | 704 |
| 8053 | 16. 4. 1964 | Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Deckungsvorsorge beim Umgang mit Ionisationsfeuermeldern | 705 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|--|-------|
| Innenminister | |
| 22. 4. 1964 Bek. — Bestimmung des Namens des Amtes Detmold-Land, Landkreis Detmold | 705 |
| 23. 4. 1964 Bek. — Änderung des Namens der Stadt Hamm (Westf.) in „Hamm“ | 706 |
| Finanzminister | |
| 23. 4. 1964 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung | 706 |
| Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | |
| 15. 4. 1964 Bek. — Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer und Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | 706 |
| 17. 4. 1964 Bek. — Bekanntmachung des dienstärksten beamteten Hauptgeschäftsführers der Industrie- und Handelskammern | 705 |
| Arbeits- und Sozialminister | |
| 20. 4. 1964 Bek. — Druckgasverordnung; hier: Erste Bekanntmachung über Bauarten von Sicherheitsventilen für Gasflaschenventile DIN 477 | 707 |

20310

I.

**Zehnter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. März 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1151/IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15107/64 —
v. 21. 4. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Zehnter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 12. März 1964**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 73 Abs. 2 Buchst. g) werden die Worte: „§ 5 Abs. 3“ gestrichen.

2. § 73 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) die in ergänzenden Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen enthaltenen Tätigkeitsmerkmale, soweit sie noch in Kraft sind, mit Ausnahme der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte an Theatern und Bühnen“

b) Abschnitt A Buchst. c) wird gestrichen.

c) Abschnitt C Buchst. e) wird gestrichen.

3. Die SR 2 d wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Sonderregelungen gelten nicht für Angestellte, die Einheiten der Bundeswehr bei deren vorübergehender Verlegung zu Ausbildungszwecken in das Ausland folgen.“

b) In Nr. 5 wird der Punkt hinter dem Wort „erbringen“ durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender zweiter Halbsatz angefügt: „der Angestellte bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung soll den Nachweis in der Weise erbringen, wie er durch die Geschäftsordnung für die Auslandsvertretungen vorgesehen ist.“

c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu Abschnitt VII — Vergütung —

(1) Zu der Grundvergütung, die nach den im Inland jeweils geltenden tariflichen Vorschriften festzusetzen ist, werden in entsprechender Anwendung der §§ 25 bis 28 des Bundesbesoldungsgesetzes den Angestellten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland folgende Auslandsbezüge gewährt:

- a) Auslandszulage,
- b) Haushaltszuschlag,
- c) Kinderzuschlag,
- d) Mietzuschuß.

(2) Die Auslandszulage wird mit den Sätzen der Anlage III zu § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt

Angestellten der Vergütungsgruppen X und IX wie Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4,
Angestellten der Vergütungsgruppen VIII und VII wie Beamten der Besoldungsgruppen A 5 und A 6,
Angestellten der Vergütungsgruppen VI und Vc wie Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
Angestellten der Vergütungsgruppen V b und V a wie Beamten der Besoldungsgruppe A 9,
Angestellten der Vergütungsgruppe IV b wie Beamten der Besoldungsgruppe A 10,
Angestellten der Vergütungsgruppe IV a wie Beamten der Besoldungsgruppe A 11,
Angestellten der Vergütungsgruppen III und II wie Beamten der Besoldungsgruppe A 13,
Angestellten der Vergütungsgruppe I b wie Beamten der Besoldungsgruppe A 14,
Angestellten der Vergütungsgruppe I a wie Beamten der Besoldungsgruppe A 15.
(3) § 2 Abs. 2, § 28 a und § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.“

d) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Bei einer durch Krankheit oder Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit im Ausland werden die Bezüge (Nr. 7) ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Tage vor der Rückreise vom Auslandsdienstort in das Inland gewährt. Die im § 37 Abs. 2 festgesetzten Fristen für die Gewährung von Krankenbezügen beginnen mit dem Tage der Abreise des Angestellten vom Auslandsdienstort zu laufen; für die Höhe der Krankenbezüge gilt § 28 a des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

e) Nr. 11 erhält folgende Fassung:

“(1) Für den Erholungslaub gelten neben den tariflichen Vorschriften die jeweiligen Bestimmungen für die im Ausland tätigen Bundesbeamten über die Teilung und Übertragung des Erholungslabls (§ 2 der Verordnung über den Erholungslaub und Heimurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten — Heimurlaubsverordnung —), über die Gewährung von zusätzlichen Reisetagen (§ 3 der Heimurlaubsverordnung) sowie über die Kürzung der Dienstbezüge entsprechend. Angestellte erhalten keinen Winterzusatzurlaub, wenn sie an Dienstorten tätig sind, für die Heimurlaub vorgesehen ist.

(2) Für den Heimurlaub gelten auch die jeweiligen Bestimmungen über den Heimurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (§§ 4 bis 11 der Heimurlaubsverordnung) und § 28 a des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(3) Für Angestellte, die als Ortskräfte (§ 3 Buchst. b) bei Auslandsdienststellen tätig waren und denen durch Abschluß eines Arbeitsvertrages mit der obersten Bundesbehörde die Rechtsstellung entsandter Kräfte eingeräumt worden ist, beginnt die Wartezeit, nach deren Ablauf Heimurlaub gewährt wird, mit dem Zeitpunkt der Übernahme als entsandte Kräfte.

(4) Wird das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf des Heimurlaubs aus einem vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst, so werden die niedrigsten Flugkosten (vgl. § 10 Abs. 2 der Heimurlaubsverordnung) nur der Reise vom Dienstort in das Inland erstattet.

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Heimurlaubs aus einem vom Angestellten zu vertretenden Grunde gelöst, so hat der Angestellte die Hälfte der nach Absatz 2 erstatteten Fahrkosten zurückzuzahlen, es sei denn,

daß er im Anschluß an den Heimurlaub an einen anderen Dienstort versetzt worden war und den Dienst dort angetreten hatte.“

f) In Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Vergütungsgruppen „I bis V“ durch die Vergütungsgruppen „I a bis V b“ ersetzt.

g) Als Übergangsvorschrift wird folgende Protokollnotiz vereinbart:

„Protokollnotiz:

Art. 1 § 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (BGBL. I S. 901) und Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten vom 20. Dezember 1963 (BGBL. I S. 1019) gelten entsprechend.“

4. **Nr. 1 SR 2 k** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden gestrichen:

„Seitenmeister,
Schnürmeister,
Tontechniker,
Elektroakustiker und technische Angestellte mit ähnlichen Tätigkeiten,
Vorstände der Tapezierwerkstätten,
Vorstände der Requisitenwerkstätten,
Vorstände der Rüstwerkstätten,
Vorstände der Waffenmeistereien,
Vorstände der Schuhmachereien,
Vorstände der Tischlereien (Schreinereien),
Vorstände der Schlossereien,
Vorstände der Schneidereien.
Leiter des Kostümwesens, die überwiegend eine Verwaltungstätigkeit ausüben,
Beleuchtungsüberinspektoren und Beleuchtungsinspektoren, soweit nicht Leiter des Beleuchtungswesens.“

b) In Absatz 1 werden eingefügt:

„Theatertontechniker (Elektroakustiker) und technische Angestellte mit ähnlichen Tätigkeiten.
Tapeziermeister,
Theaterschuhmachermeister,
Leiter der Tischlereien (Schreinereien),
Leiter der Schlossereien,
Leiter der Schneidereien.“

c) In Absatz 2 werden gestrichen:

„Beleuchtungsüberinspektoren und Beleuchtungsinspektoren, soweit nicht Leiter des Beleuchtungswesens,
Leiter des Kostümwesens, die nicht überwiegend eine Verwaltungstätigkeit ausüben.“

5. Die **SR 2 u** wird durch folgende Nr. 6 ergänzt:

„Nr. 6

Zur Anlage 1 a — Allgemeine Vergütungsordnung —
Die Verkehrsmeister und Fahrmeister der Vergütungsgruppe VII erhalten eine Zulage in Höhe von 40 DM monatlich. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar, § 1 Nr. 2 Buchst. b) am 1. März 1964 in Kraft.

Bonn, den 12. März 1964

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

8053

**Strahlenschutz;
hier: Deckungsvorsorge beim Umgang
mit Ionisationsfeuermeldern**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III: B 4 57 — 69 — 9 64 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,1 — III Nr. 24 64 — v. 16. 4. 1964

1. Beim Umgang mit mehreren Ionisationsfeuermeldern (I-Melder) richtet sich die Höhe der Deckungsvorsorge im wesentlichen danach, inwieweit zwischen den einzelnen I-Meldern ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Liegt beim Umgang mit den I-Meldern ein derartig enger Zusammenhang vor, daß die in den einzelnen I-Meldern enthaltenen radioaktiven Stoffe insgesamt als ähnlich gefährlich anzusehen sind wie ein einziger Stoff, dessen Radioaktivität der Gesamtkaktivität der Stoffe in allen I-Meldern entspricht, so ist nach § 14 Abs. 2 Deckungsvorsorge-Verordnung — DVVO — v. 22. Februar 1962 (BGBL. I S. 77) eine Gesamtdeckungssumme festzusetzen.
2. Ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht beim Umgang mit I-Meldern in der Regel nur, wenn die Melder gleichzeitig auf engem Raum, z. B. in einem Prüfstand oder Prüffeld, aufgestellt sind. In diesem Fall ist die Deckungssumme nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 DVVO festzusetzen. Sie muß für jedes Schadensereignis, das von einem oder mehreren der Melder ausgeht, zur Verfügung stehen.
3. In der Regel sind die I-Melder an den Orten des Umganges (Betriebsstätten, Lagerhallen u. ä.) räumlich so verteilt, daß auch der Umgang mit mehreren Meldern zu keiner Gefahrenerhöhung im Sinne der Bestimmung des § 14 Abs. 2 DVVO führt. Die Höhe der Deckungssumme richtet sich in diesem Fall nach dem Melder mit der größten Einzelaktivität. Die Deckungssumme muß für jedes einzelne Schadensereignis, das von einem Melder ausgehen kann, festgesetzt werden (§ 14 Abs. 1 DVVO).
4. Sind die I-Melder am Umgangsort räumlich so verteilt, daß bei einem Teil der Melder ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang vorliegt, die Deckungssumme also teils nach § 14 Abs. 1 und teils nach § 14 Abs. 2 DVVO zu berechnen wäre, so ist eine Gesamtdeckungssumme nach § 14 Abs. 2 festzusetzen. Eine alternative Festsetzung der Deckungssumme nach § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 DVVO ist in diesem Fall nicht zulässig, weil § 14 Abs. 2 DVVO im Hinblick auf eine erhöhte Gefährdung eine Gesamtdeckungssumme verlangt.
5. Bis Mitte 1963 wurde bei den handelsüblichen I-Meldern einheitlich Radium-226 (18 oder 36 Mikro-Curie je Melder) verwendet. Seitdem werden die I-Melder nur noch mit Americium-241 (125 Mikro-Curie je Melder) versehen. Die Freigrenze für beide Nuklide beträgt nach der Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung 0,1 Mikro-Curie. Demnach ist im Falle der Nr. 3 bei I-Meldern, die Radium-226 enthalten (Radium-I-Melder), eine Regeldeckungssumme in Höhe von 100 000 DM und bei I-Meldern, die Americium-241 enthalten (Americium-I-Melder), eine Regeldeckungssumme in Höhe von 200 000 DM festzusetzen.
6. Da von Americium-241 keine durchdringende Gammastrahlung ausgeht, sind die Americium-I-Melder insoweit weniger gefährlich als Radium-I-Melder. Bei der Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge für Americium-I-Melder können daher die Genehmigungsbehörden im Regelfall von den Bestimmungen des § 13 DVVO über die Ermäßigung der Regeldeckungssumme Gebrauch machen und die Deckungssumme auf die Hälfte der Regeldeckungssumme herabsetzen. Entsprechend ist in den Fällen zu verfahren, in denen Radium- und Americium-Melder nebeneinander verwendet werden.
7. Soweit Radium-I-Melder durch Americium-I-Melder ersetzt oder Bestände an Radium-I-Meldern um Americium-I-Melder erweitert werden sollen, erübrigt sich im Verfahren zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung bei gleich hoher Deckungssumme ein erneuter Einzel-

nachweis der Deckungsvorsorge, wenn die Versicherungsunternehmen den Genehmigungsbehörden bestätigen, daß alle von ihnen für Radium-I-Melder getätigten Versicherungsabschlüsse auch für Americium-I-Melder gelten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter.

— MBl. NW. 1964 S. 705.

II.

Innenminister

Bestimmung des Namens des Amtes Detmold-Land, Landkreis Detmold

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1964 —
III A 2 — 2904.64

Durch Beschuß der Landesregierung vom 7. April 1964 ist bestimmt worden, daß das aus den Gemeinden Barkhausen, Brokhausen, Dehlentrup, Hakedahl, Jerxen-Orbke, Leistrup-Meiersfeld, Mosebeck, Niederschönhagen, Oberschönhagen, Uttern-Bremke, Remmighausen, Schmedissen, Schönemark, Spork-Eichholz und Vahlhausen, Landkreis Detmold, gebildete Amt mit dem Sitz in Detmold den Namen „Detmold-Land“ erhält.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Aenderung des Namens der Stadt Hamm (Westf.) in „Hamm“

Bek. d. Innenministers v. 23. 4. 1964 —
III A 2 — 884.64

Durch Beschuß der Landesregierung vom 7. April 1964 ist der Name der Stadt Hamm (Westf.) in „Hamm“ geändert worden.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 23. 4. 1964 —
0 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis Nr. 59 des Herrn Verwaltungsangestellten (t) Friedrich Homburg, geboren am 24. April 1920, wohnhaft in Oidtweiler, ausgestellt am 14. Januar 1964 vom Finanzbauamt Aachen, ist in Verlust geraten. Die

Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen der öffentlichen Bestellung als Wirtschaftsprüfer und Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 4. 1964 — III D — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Die folgende öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer ist erloschen:
am 7. März 1964, durch Tod
Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Dr. rer. pol. Paul Wilbert, Rodenkirchen (Rheinland)
2. Die folgenden Gesellschaften sind als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt worden:
am 13. April 1964

Bergisch-Märkische Treuhand G. m. b. H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal-Elberfeld
Montan-Revision G. m. b. H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen
Ruhr-Beratungsgesellschaft m. b. H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Bekanntmachung des dienstältesten beamteten Hauptgeschäftsführers der Industrie- und Handelskammern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 4. 1964 — II F 2 — 25 — 00

Auf Grund des § 1 Buchst. b der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Industrie- und Handelskammern vom 6. Januar 1964 (GV. NW. S. 8) mache ich bekannt:

Dienstältester beamteter Hauptgeschäftsführer ist Herr Dr. Franz Günicker, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Bochum.

— MBl. NW. 1964 S. 706.

Arbeits- und Sozialminister**Druckgasverordnung;****hier: Erste Bekanntmachung über Bauarten von Sicherheitsventilen für Gasflaschenventile DIN 477**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1964 — III A 2 — 8551

Die in nachfolgender Aufstellung genannten Bauarten von Sicherheitsventilen entsprechen der Ziffer 36 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung (TG). Diese Ventile, die bisher gemäß Ziffer 38 TG gekennzeichnet wurden, müssen, soweit sie nach dem 30. 6. 1964 gefertigt werden, das in der Aufstellung angegebene Bauartkennzeichen tragen:

a = Art der Armatur

Zulassungsbehörde

Befristung

b = Bauartkennzeichen

Datum der Zulassung
(Verlängerung)

Bemerkung

c = Herstellerfirma

Geschäftszeichen

| | | | |
|---|---|--|--------------------------|
| a | Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan | Berlin Der Senator für Arbeit und Sozialangelegenheiten | befristet bis 1. 6. 1968 |
| b | B'D-SV 35 1 | 1. 6. 1963 | |
| c | Butan-KG 1 Berlin | Arb VA — 4465/511 | |

| | | | |
|---|---|--|--------------------------|
| a | Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 19,8 Propan | Berlin Der Senator für Arbeit und Sozialangelegenheiten | befristet bis 1. 6. 1968 |
| b | B'D-SV 35 2 | 1. 6. 1963 | |
| c | Butan-KG 1 Berlin | Arb VA — 4465/511 | |

| | | | |
|---|---|--|---|
| a | Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan | Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister | befristet bis 31. 12. 1963 verlängert bis 31. 12. 1968 |
| b | E'D-SV 35 1 | 27. 12. 1961 (13. 12. 1963) | |
| c | Carl Esser Druckgasarmaturen 5023 Weiden (Kr. Köln) | III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 235/61 (257/63) | |

| | | | |
|---|---|--|----------------------------|
| a | Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan | Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister | befristet bis 30. 10. 1967 |
| b | E'D-SV 35 2 | 22. 10. 1962 | |
| c | Carl Esser Druckgasarmaturen 5023 Weiden (Kr. Köln) | III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 235/62 | |

| | | | |
|---|---|--|---------------------------|
| a | Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 19,8 Propan | Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister | befristet bis 31. 3. 1969 |
| b | E'D-SV 35 3 | 4. 3. 1964 | |
| c | Carl Esser Druckgasarmaturen 5023 Weiden (Kr. Köln) | III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 70/64 | |

| | | | |
|---|---|--|---------------------------|
| a | Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan | Hessen Der Hessische Minister für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | befristet bis 2. 11. 1967 |
| b | K'D-SV 35 1 | 2. 11. 1962 | |
| c | Knapsack-Griesheim Werk Griesheim Autogen 6 Frankfurt Main | IIIc; 53a 10. 11. 61 Tgb.Nr. 2446/62 | |

| | | | |
|---|---|--|---------------------------|
| a | Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 19,8 Propan | Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister | befristet bis 30. 9. 1964 |
| b | M'D-SV 35 1 | 4. 9. 1962 | |
| c | Majert & Co. KG. 5304 Hersel (Kr. Bonn) | III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 156/62 | |

| | | |
|-----------------------|------------------------------------|------------|
| a = Art der Armatur | Zulassungsbehörde | Befristung |
| b = Bauartkennzeichen | Datum der Zulassung | Bemerkung |
| c = Herstellerfirma | (Verlängerung) Geschäftszeichen | |

| | | |
|---|--|---------------------------------------|
| a Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan | Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister | befristet bis 30. 10. 1967 |
| b M-D-SV 35.2 | 22. 10. 1962 | |
| c Majert & Co. KG 5304 Hersel (Kr. Bonn) | III A 2 — 8551 Tgb. 226.62 | |
| a Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan | Nordrhein-Westfalen Der Arbeits- und Sozialminister | befristet bis 6. 11. 1967 |
| b M-D-SV 35.3 | 6. 11. 1962 | |
| c Majert & Co. KG 5304 Hersel (Kr. Bonn) | III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 230.62 | |
| a Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventil 28,8 Propan | Hessen Der Hessische Minister für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | befristet bis 26. 1. 1967 |
| b SR D-SV 35.1 | 26. 1. 1962 | |
| c Schulz & Rackow Gasgerätebau GmbH 3572 Allendorf (Kr. Marburg/Lahn) | IIIC; 53a 10. 11. 61 Tgb.Nr. 9049.62 | |
| a Einbau-Sicherheitsventil in der Längsachse eines Gasflaschenventiles 19,8 Propan | Hessen Der Hessische Minister für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | befristet bis 7. 2. 1967 |
| b SR D-SV 35.2 | 7. 2. 1962 | |
| c Schulz & Rackow Gasgerätebau GmbH 3572 Allendorf (Kr. Marburg/Lahn) | IIIC; 53a 10. 11. 61 Tgb.Nr. 9131.62 | |
| a Einbau-Sicherheitsventil in der Längsachse eines Gasflaschenventiles 28,8 Propan | Hessen Der Hessische Minister für Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen | befristet bis 10. 7. 1967 |
| b SR D-SV 35.3 | 10. 7. 1962 | |
| c Schulz & Rackow Gasgerätebau GmbH 3572 Allendorf (Kr. Marburg/Lahn) | IIIC; 53a 10. 11. 61 Tgb.Nr. 1317.62 | kurzes Tauchrohr am Gasflaschenventil |

— MBl. NW. 1964 S. 707.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.